

Inhaltsverzeichnis

Sicherheit, Kommunales, Soziales

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021;
Ernennung der Kreiswahlleiter und deren
Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 7. August 2020 Gz.: 11-1362-1/1 130

Schulen

Verordnung über die Errichtung eines
Fachsprengels im Ausbildungsberuf Technischer
Systemplaner/ Technische Systemplanerin
Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungs-
technik
Vom 19. August 2020 131

Verordnung über die Erweiterung des
Fachsprengels im Ausbildungsberuf Technischer
Systemplaner/ Technische Systemplanerin
Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik
Vom 19. August 2020 132

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“
Änderung der Verbandssatzung
Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 13. August 2020
Gz.: 55.3-1444.1-11/1 132

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe
Satzung zur Regelung der Entschädigung der
Verbandsräte des Zweckverbands zur
Wasserversorgung der Woringer Gruppe
Vom 29. Mai 2020 134

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben
Satzung zur Änderung und Neufassung
der Gebührensatzung für die öffentliche
Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur
Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von
Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau
und Donau-Ries
Vom 24. Juli 2020 134

Kommunalunternehmen Bezirks-
kliniken Schwaben
Satzung der Berufsfachschule für Logopädie
der Bezirkskliniken Schwaben in Augsburg 138

Kommunalunternehmen Bezirks-
kliniken Schwaben
Satzung der Berufsfachschule für Physio-
therapie der Bezirkskliniken Schwaben in
Günzburg 139

Kommunalunternehmen Bezirks-
kliniken Schwaben
Satzung der Berufsfachschule für Ergo-
therapie der Bezirkskliniken Schwaben in
Günzburg 139

Kommunalunternehmen Bezirks-
kliniken Schwaben
Satzung der Berufsfachschule für Pflege der
Bezirkskliniken Schwaben in Kaufbeuren 140

Kommunalunternehmen Bezirks-
kliniken Schwaben
Satzung der Berufsfachschule für Pflege der
Bezirkskliniken Schwaben in Günzburg 140

Landschaftspflegeverband Zusam
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020
Vom 4. August 2020 141

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 142

Sicherheit, Kommunales, Soziales

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021 Ernennung der Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter im Regierungsbezirk Schwaben

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 7. August 2020 Gz.: 11-1362-1/1

Gemäß § 9 Abs. 1 des Bundeswahlgesetzes - BWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, ber. S. 1594, FNA 111-1), zuletzt geändert durch Art. 1 24. Gesetz zur Änderung des BWG vom 25.6.2020, § 3 Abs. 1 der Bundeswahlordnung - BWO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376, FNA 111-1-5), zuletzt geändert durch Art. 10 Elfte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19.6.2020 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Wahl zum Deutschen Bundestag vom 4. März 1980 (GVBl. S. 141, BayRS 111-3-I), in der, in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 111-3-I) veröffentlichten, bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, werden für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag 2021 zu Kreiswahlleitern und zu deren Stellvertretern ernannt:

Wahlkreis	Kreiswahlleiter	Stellvertreter (Angaben soweit abweichend)
252 Augsburg-Stadt	Roßdeutscher Dieter Leitender Verwaltungsdirektor Stadt Augsburg Bürgeramt An der Blauen Kappe 18 86152 Augsburg Tel.: 0821/324-2435 Telefax: 0821/324-2402 E-Mail: buergeramt@augzburg.de	Reith Helmut Verwaltungsfachwirt Tel.: 0821/324-3535 Telefax: 0821/324-3505 E-Mail: wahlen@augzburg.de
253 Augsburg-Land	Koppe Marion Regierungsdirektorin Landratsamt Augsburg Prinzregentenplatz 4 86150 Augsburg Tel.: 0821/3102-2359 Telefax: 0821/3102-2299 E-Mail: wahlen@lra-a.bayern.de	Bayerl Johannes Verwaltungsrat Tel.: 0821/3102-2428
254 Donau-Ries	Strehler Thomas Regierungsrat Landratsamt Dillingen a.d. Donau Große Allee 24 89407 Dillingen a.d. Donau Tel.: 09071/51-173 Telefax: 09071/5133-173 E-Mail: wahlen@landratsamt.dillingen.de	Girsig Elisabeth Regierungsamtsrätin Tel.: 09071/51-148 Telefax: 09071/5133-148
255 Neu-Ulm	Beth Karen Regierungsdirektorin Landratsamt Neu-Ulm Kantstr. 8 89231 Neu-Ulm Tel.: 0731/7040-2000 Telefax: 0731/7040-1259 E-Mail: wahlen@lra.neu-ulm.de	Hatzelmann Stefan Verwaltungsrat Tel.: 0731/7040-2100 Telefax: 0731/7040-2199

<p>256 Oberallgäu</p>	<p>Jahn Erik Regierungsrat Landratsamt Lindau (Bodensee) Bregenzer Str. 35 88131 Lindau (Bodensee)</p> <p>Tel.: 08382/270-200 Telefax: 08382/270-253 E-Mail: wahl@landkreis-lindau.de</p>	<p>Waller Oliver Regierungsamtmann</p> <p>Tel.: 08382/270-210</p>
<p>257 Ostallgäu</p>	<p>Kinkel Ralf Regierungsdirektor Landratsamt Ostallgäu Schwabenstr. 11 87616 Marktoberdorf</p> <p>Tel.: 08342/911-307 Telefax: 08342/911-552 E-Mail: wahlen@lra-oal.bayern.de; ralf.kinkel@lra-oal.bayern.de</p>	<p>Kunzmann Rainer Verwaltungsamtmann</p> <p>Tel.: 08342/911-321 Telefax: 08342/911-562 E-Mail: rainer.kunzmann@lra-oal.bayern.de</p>

Augsburg, den 7. August 2020
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2020 S. 130

Schulen

**Verordnung über die Errichtung eines
Fachsprengels im Ausbildungsberuf
Technischer Systemplaner/
Technische Systemplanerin
Fachrichtung Versorgungs- und
Ausrüstungstechnik**

Vom 19. August 2020

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben im Einvernehmen mit der Stadt Augsburg folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Städtischen Berufsschule I Augsburg wird ein Fachsprengel im Ausbildungsberuf Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin Fachrichtung Versorgungs- und Ausrüstungstechnik gebildet.

(2) ¹Er umfasst in der 10. Jahrgangsstufe die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillin-

gen a.d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Neu-Ulm sowie das Stadtgebiet Augsburg. ²Ab der Jahrgangsstufe 11 umfasst er den Regierungsbezirk Schwaben.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2020/2021 für die Jahrgangsstufen 10 und 11 wirksam, ab dem Schuljahr 2021/2022 auch für die Jahrgangsstufe 12 und ab dem Schuljahr 2022/2023 für alle Jahrgangsstufen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2020 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen.

Augsburg, den 19. August 2020
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2020 S. 131

**Verordnung über die Erweiterung des
Fachsprengels im Ausbildungsberuf
Technischer Systemplaner/
Technische Systemplanerin
Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik**

Vom 19. August 2020

Auf Grund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2230-1-1-K) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 386) geändert worden ist, erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

§ 1

(1) An der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau) wird der bestehende Fachsprengel im Ausbildungsberuf Technischer Systemplaner/Technische Systemplanerin Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik um die 10. Jahrgangsstufe erweitert.

(2) Er umfasst in der 10. Jahrgangsstufe die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Neu-Ulm sowie das Stadtgebiet Augsburg.

(3) Die Fachsprengelregelung wird ab dem Schuljahr 2020/2021 wirksam.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2020 treten alle Vorschriften außer Kraft, die dieser Verordnung entgegenstehen.

Augsburg, den 19. August 2020
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2020 S. 132

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

**Zweckverband „Abwasserverband
Untere Wertach“
Änderung der Verbandssatzung**

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 13. August 2020
Gz.: 55.3-1444.1-11/1**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Abwasserverband Untere Wertach“ hat in ihrer Sitzung am 7. Juli 2020 eine Änderung der Verbandssatzung vom 13. Mai 1968 (RABl. Schw. S. 68), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. April 2010 (RABl. Schw. S. 111) beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Augsburg, den 13. August 2020
Regierung von Schwaben

Eva Braun
Regierungsdirektorin

1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Abwasserverband
Untere Wertach“

Vom 15. Juli 2020

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt der Zweckverband „Abwasserverband Untere Wertach“ folgende Satzung:

Artikel 1
Satzungsänderung

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Untere Wertach“ vom 7. Mai 2010 (RABl. Schw. Nr. 7/2010, S. 111) wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Augsburg, die Stadt Königsbrunn und die Stadt Stadtbergen.

(2) § 3 Abs. 1 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:
sich im Rahmen des Zweckverbandes „Abwasserverband Wirtschaftsraum Augsburg

West“ an der Errichtung, am Betrieb und am Unterhalt von dessen Verbandsanlagen zu beteiligen.

- (3) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung: Die Verbandsmitglieder sind berechtigt und verpflichtet, die in ihrem Gebiet anfallenden Abwässer dem Hauptsammler des Verbandes zuzuführen.

Die höchstzulässige Abwassermenge an den Einleitungsstellen des Hauptsammlers wird wie folgt festgesetzt:

Abwassermenge	l/s	kg BSB ₅ /d
Augsburg	69	647
Königsbrunn	342	2.435
Stadtbergen	152	1.020
Gesamt:	563	4.102

- (4) In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Markt“ durch „Stadt“ ersetzt.

- (5) § 11 erhält folgende Fassung:
 (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
 (2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandes oder des Verbandsausschusses eine pauschale Reisekostenvergütung. Die Höhe des pauschalen Reisekostenersatzes ist in Abs. 6 geregelt.

Der Geschäftsleitung und deren Stellvertretung, sowie den beigezogenen Bediensteten der Verbandsgemeinden, wird der pauschale Reisekostenersatz gemäß Abs. 6 gewährt.

- (3) Die übrigen Verbandsräte erhalten, außer der nachfolgenden Entschädigung und dem pauschalen Reisekostenersatz gemäß Abs. 7, für den Verdienstausschlag kein Sitzungsgeld. Angestellte und Arbeiter erhalten den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschale Verdienstausschlagentschädigung in Höhe von

25,-- € je Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird den selbständig Tätigen keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt.

- (4) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 210,-- €, dessen Stellvertreter eine monatliche Entschädigung von 180,-- €.
 (5) Der Geschäftsleitung wird eine monatliche Entschädigung in Höhe von 400,-- €, der Stellvertretung eine monatliche Entschädigung von 200,-- € gewährt.
 (6) Der pauschale Reisekostenersatz für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertretung (geborene Mitglieder) beträgt pro Sitzung 35,-- €.
 (7) Der pauschale Reisekostenersatz für Verbandsrätinnen und Verbandsräte (gekorene Mitglieder) beträgt pro Sitzung 65,-- €.
 (8) Die Mitglieder der örtlichen Rechnungsprüfung erhalten eine Sitzungspauschale von 90,-- €.
 (6) In § 12 Abs. 1 wird das Wort „Markt“ durch „Stadt“ ersetzt.
 (7) In § 18 werden die Sätze 2 und 3 ersatzlos gestrichen.

Artikel 2
 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königsbrunn, den 15. Juli 2020
 Zweckverband Abwasserverband
 Untere Wertach

Franz Feigl
 Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe

Vom 29. Mai 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 27.05.2020 die Satzung zur Regelung der Entschädigung der Verbandsräte des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe beschlossen.

Auf Grund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit Art. 20a Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

§ 2 Auslagenersatz und Fahrtkosten

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse als Ersatz ihrer Auslagen und für die Fahrtkosten eine pauschale Erstattung von 20,00 € je Sitzung.

§ 3 Entschädigung und Ersatzleistung der Verbandsräte

Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale von 15,00 € je Sitzung.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 €.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 €.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

1 Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden zum Ende des Monats für den laufenden Kalendermonat ausbezahlt. 2 Die übrigen Entschädigungen werden am Sitzungstag gezahlt.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Woringen, den 29. Mai 2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Jochen Lutz
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 134

Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben Satzung zur Änderung und Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Zweckverbandes zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkrei- sen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries

Vom 24. Juli 2020

Der AWW Nordschwaben erlässt auf Grund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (BayRS 2129-2-1-U) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-I) sowie § 4 Abs. 7 der Verbands- und Betriebssatzung vom 14. Oktober 2016 (RABl. Schw. S. 163) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

¹Der Zweckverband zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in den Landkreisen Dillingen a.d. Donau und Donau-Ries, Sitz Donauwörth (im weiteren AWW Nordschwaben

genannt), erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Abfallgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) ¹Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen des AWW Nordschwaben benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung des AWW Nordschwaben angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken bzw. Windsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des AWW Nordschwaben benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der AWW Nordschwaben entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Rest- und Biomüllbehältnisse und der Zahl der Abfahrten bzw. nach der Zahl der Abfallsäcke.

(2) ¹Bei der Entsorgung im Bringsystem und bei der Selbstanlieferung von Abfällen, sowie bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kilogramm bzw. Kubikmeter.

(3) Die Gebühr für die Sperrmüllabfuhr wird nach der Menge der Abfälle in Kilogramm und nach der Zahl der notwendigen Anfahrten bestimmt.

§ 4

Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung der Restmüllbehältnisse beträgt vierteljährlich:

		bei 14-täg. Abfuhr
1.	Pro Müllnormtonne zu 40 l Füllraum	23,40 €
2.	Pro Müllnormtonne zu 80 l Füllraum	32,70 €
3.	Pro Müllnormtonne zu 120 l Füllraum	49,05 €
4.	Pro Müllnormtonne zu 240 l Füllraum	98,10 €
5.	Pro Müllgroßbehälter zu 1.100 l Füllraum	451,05 €

²Für jede weitere Entleerung eines Müllgroßbehälters zu 1.100 l beträgt die Gebühr 67,21 €.

³Die Gebühr für die Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen, der blauen Tonne (Altpapier) und von Problemabfällen ist – falls nicht anders geregelt - hierin mit enthalten.

(2) ¹Die Gebühr für die Entsorgung der Biotonne im Holsystem (braune Tonne) beträgt:

- pro Normtonne mit 120 l Füllraum 15,90 € vierteljährlich
- pro Normtonne mit 240 l Füllraum 31,80 € vierteljährlich

(3) ¹Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalendervierteljahr (vergleiche § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/3 der Vierteljahresgebühr.

(4) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,00 €.

(5) Die Gebühr für die Abfallbeseitigung von Windsäcken beträgt für jeden Sack 2,00 €.

(6) Die Gebühr für die Abgabe von Silofolien-säcken beträgt für jeden Sack 8,00 €.

(7) Die Gebühr für die Abgabe von BigBags zur Verpackung von Asbestabfällen beträgt bei einem

- Außenmaß von 90 x 90 x 110 cm 6,00 €/Sack
- Außenmaß von 260 x 125 x 33 cm 8,00 €/Sack
- Außenmaß von 320 x 125 x 30 cm 10,00 €/Sack

(8) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. Auf einem Recyclinghof: 2,50 €
je angefangene 250 l
2. Auf der Umladestation in der Deponie Binsberg des AWW Nordschwaben werden die in § 4 Abs. 10 genannten Gebühren erhoben.
3. Bei Selbstanlieferung entsteht keine weitere Gebühr.

²Die Gebühr für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll beträgt:

1. bei Abholung innerhalb von 14 Tagen ab Gehsteigkante (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 199,00 €/t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 20,00 €
2. kurzfristige Abholung des Sperrmülls (Wunschtermin), ab Gehsteigkante außerhalb der regulären Abfuhrtour (bis maximal 5 m³) für die Entsorgung 199,00 €/t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 50,00 €
3. bei Abholung im Container für die Entsorgung 199,00 €/t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 €
4. Abholung von Sperrmüll aus Gebäuden für die Entsorgung 199,00 €/t
zzgl. einer Anfahrtspauschale von 60,00 €
zzgl. pro Personalstunde für Demontage und Herausragen 39,00 €/h
zzgl. Besichtigung vorab - pauschal 60,00 €

³Die Entsorgungsmenge am Recyclinghof wird auf eine haushaltsübliche Menge (max. 5 m³) begrenzt.

(9) ¹Die Gebühren für die Beseitigung bzw. Verwertung von selbst angelieferten Abfällen auf der Deponie Binsberg betragen:

1. Für Abfälle die der Deponiekategorie II der Deponieverordnung vom 28.04.2009 entsprechen 1,25 € je 10 kg
- 1.1 Bei Abfällen mit festgebundenem Asbest: 0,95 € je 10 kg
Bei Anlieferung von festgebundenem Asbest an der Umladestation Dillingen (Fa. Fisel, Nachweide 14) fällt zusätzlich folgende Transportgebühr an: 43,00 €/t
- 1.2 Für Abfälle die der Deponiekategorie I entsprechen: 0,74 € je 10 kg
2. Soweit die Beseitigung oder Verwertung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Einbau- und/oder Sortieraufwand erfordert, wird folgende zusätzliche Gebühr erhoben: 0,82 € je 10 kg

- 2.1. Ein zusätzlicher Einbauaufwand liegt insbesondere vor,
 - wenn die angelieferten Abfälle auf Grund ihrer Sperrigkeit vor dem Einbau zerkleinert werden müssen,

- wenn Abfälle auf Grund fachlicher Vorgaben in eine vorzubereitende Grube eingebaut werden müssen,
- wenn durch die angelieferten Abfälle wegen Staub oder Geruch unzumutbare Arbeitsbedingungen auf der Deponie geschaffen werden,
- wenn Abfälle wegen niedriger Dichte (Gewicht < 0,4 bzw. > 0,1 kg/l verdichtet eingebaut werden müssen.

2.2. Ein zusätzlicher Sortieraufwand liegt insbesondere vor, wenn beim Entladen oder Einbauen der angelieferten Abfälle Wertstoffe entdeckt und aussortiert werden, die nach der jeweils gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Verwertung zuzuführen sind.

2.3. Zusätzlicher Aufwand für Abfälle mit sehr niedriger Dichte (Gewicht < 0,1 kg/l).
1,64 € je 10 kg

(10) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen zur thermischen Behandlung auf der Umladestation der Deponie Binsberg beträgt:

1. für Haus- und Gewerbemüll und alle sonstigen thermisch zu behandelnden Abfälle 199,00 €/t
2. Zuschlag für Haus und Gewerbemüll mit einer Dichte ≤ 0,1 kg/l 400,00 €/t

²Bei Direktanlieferung zur AVA erhält der Anlieferer eine Transportkostenerstattung von 8,00 €/t.

(11) ¹Die Gebühr für die Entsorgung von unzulässig behandelten, gelagerten und abgelagerten Abfällen (§ 2 Abs. 2 Satz 3 – wilde Ablagerungen) beträgt: 4,50 € je angefangene 10 kg

(12) ¹Die Gebühr für die Verwertung/Beseitigung von selbst angeliefertem Erdaushub bzw. Bauabfall beträgt:

1. Unbelasteter Erdaushub (Z0):
 - 1.1 Rekultivierung
Ronheim, Haunsheim 6,00 €/ angefangene 1.000 l
 - 1.2 Zwischenlager Gundelfingen/
Lauingen,
haushaltsübliche Menge 4,00 €/ angefangene 250 l

2. Schwach belasteter Erdaushub (DK0)

2.1 Deponie Maihingen	23,00 €/
angefangene 1.000 l	bzw. 14 €/t
2.2 Deponie Maihingen	
unterhalb der Grenzwerte	
DK0 DepV für zusätzlichen	
Einbauaufwand	5,00 €/
angefangene 1.000 l	
2.3 Zwischenlager Gundelfingen/ Lauingen	
haushaltsübliche Menge	10,00 €/
angefangene 250 l	
2.4 Zwischenlager Gundelfingen/ Lauingen	
gewerblich	49,00 €/
angefangene 1.000 l	

3. Bauschutt sortenrein	
auf Recyclinghöfen bzw. gemeindlichen	
Annahmeplätzen	
3.1. Je angefangene 250 l	5,00 €
3.2 Ausnahme Kleinmengenregelung	
Bei einer Anlieferung bis zu 250 l	
beträgt die Gebühr für die Kleinmenge	2,00 €

4. Baustellenabfälle	
auf Recyclinghöfen bzw. gemeindlichen	
Annahmeplätzen	
4.1. Je angefangene 250 l	10,00 €
4.2 Ausnahme Kleinmengenregelung	
Bei einer Anlieferung bis zu 250 l	
beträgt die Gebühr für die Kleinmenge	5,00 €

Das Abladen des Materials muss durch den Anlieferer erfolgen. Auf den Recyclinghöfen des AWW Nordschwaben sowie gemeindlichen Annahmeplätzen wird die Anliefermenge von Bauabfall pro Tag auf maximal 2.500 Liter begrenzt.

5. Künstliche Mineralfasern (Steinwolle, Glaswolle, etc.) auf Recyclinghöfen bzw. gemeindlichen Annahmeplätzen	
5.1. Die Annahme erfolgt bei der Firma Fisel in Dillingen a.d. Donau	382,00 €/t

(13) ¹Die Gebühr für die Verwertung von selbst angelieferten pflanzlichen Abfällen (Grüngut) beträgt:

1. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material, lose auf Grünsammelplätzen	
1.1 Aus Privathaushalt	1,00 €

1.2 Gewerblich	2,00 €
2. pro angefangene 250 l bei feinem Heckenschnitt, Gras, Laub, Pflanzen und vermischtes Material in Containern, sowie für voll- oder teilkompostierte pflanzliche Abfälle, Heu, Stroh, Schilf und vorsortierte Friedhofsabfälle	2,00 €
3. pro angefangene 500 l Wurzelstöcke	15,00 €
4. Hackschnitzelfähiges Material (holziger Baum- und Strauchschnitt) sortenrein	kostenlos

(14) ¹Die Gebühr für die Annahme und Verwertung bzw. Beseitigung von selbst angeliefertem Altholz auf den Recyclinghöfen beträgt:

1. Altholz (A1 – A3), nicht kontaminiert, sortenrein, haushaltsübliche Menge	2,00 €/
angefangene 250 l	
2. Altholz (A4), kontaminiert aus Privathaushalten	5,00 €/
angefangene 250 l	
3. Altholz (A4), kontaminiert gewerblich	10,00 €/
angefangene 250 l	
4. Altfenster (A4), aus Privathaushalten	5,00 €/
angefangene 250 l	
5. Altfenster (A4) gewerblich	10,00 €/
angefangene 250 l	

(15) ¹Die Gebühr für die Annahme und Beseitigung von hausmüllähnlichen Gewerbemüll auf dem Recyclinghof beträgt:

je angefangene 250 l	6,00 €
----------------------	--------

(16) ¹Gebühr für die Annahme von Feuerlöschern

1 – 6 kg	8,00 € / Stück
7 – 12 kg	12,00 € / Stück
Sonderlöscher	20,00 € / Stück

(17) Gebühr für die Abgabe an Kompostmaterial, erzeugt aus angeliefertem Grüngut

1. Kompost (35-Liter Sack) ab Recyclinghof	3,00 €/
Sack	
2. Kompost lose ab Recyclinghof	5,00 €/
angefangene 250 l	

- | | | |
|--|---------------------------|--|
| 3. Kompost lose,
Füllung 65 Liter Wanne | 2,50 €/
65 Liter Wanne | renschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. |
| 4. Kompost lose,
Füllung 90 Liter Wanne | 3,50 €/
90 Liter Wanne | (3) ¹ Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. |
| 5. Verkauf Kompostwanne
65 Liter inkl. 1. Füllung | 6,00 €/
Stück | (4) ¹ Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den AWV Nordschwaben. |
| 6. Verkauf Kompostwanne
90 Liter inkl. 1. Füllung | 7,00 €/
Stück | |

§ 6

(18) ¹Gebühr für die Abgabe von zugelassenen Sammelgefäßen

40 l Restmülltonne	39,00 € / Stück
80 l Restmülltonne	26,00 € / Stück
120 l Restmülltonne	27,00 € / Stück
240 l Restmülltonne	35,00 € / Stück
1.100 l Restmülltonne	268,00 € / Stück
240 l Papiertonne	kostenfrei
1.100 l Papiertonne	kostenfrei
120 l Biotonne	kostenfrei
240 l Biotonne	kostenfrei

(19) ¹Gebühr für die

Bearbeitung von Einzel- fallgenehmigungen der Regierung von Schwaben	jeweils nach aktueller Kostensatzung der Regierung von Schwaben
Bearbeitung von Ent- sorgungsnachweisen	jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern
Bearbeitung von Begleitscheinen	jeweils nach aktueller Kostensatzung des LfU Bayern

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im Übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 Abs. 1 ändern.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken / Windelsäcken / Silofoliensäcken entsteht die Gebühr

Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem wird die auf das laufende Vierteljahr entfallende Gebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 am 01.03., 01.06., 01.09., und 01.12. jeden Jahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Bescheides.
- (2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken / Windelsäcken, bei Selbstanlieferung, bei der Sperrmüllentsorgung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7

Inkrafttreten

¹Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 15.07.2019 und tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Donauwörth, den 24. Juli 2020
Abfallwirtschaftsverband Nordschwaben

Stefan Rößle
Verbandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 134

**Kommunalunternehmen
Bezirkskliniken Schwaben
Satzung
der Berufsfachschule für Logopädie
der Bezirkskliniken Schwaben in Augsburg**

Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben erlässt auf Grund seiner Satzung vom 13.12.2007, zuletzt geändert am 24.10.2019 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 23.12.2019, folgende

Satzung:

§ 1

Träger, Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Logopädinnen und Logopäden eine Berufsfachschule für Logopädie in Augsburg als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Logopädie der Bezirkskliniken Schwaben in Augsburg“.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach der Verordnung über die Zulassung zu den öffentlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulLogV), dem Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) mit der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) sowie der Berufsfachschulordnung für nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Logopädie vom 08.08.1994 und die Satzung über die Aufnahme von Bewerbern/innen in die Berufsfachschule für Logopädie vom 29.07.1997 ihre Gültigkeit.

Augsburg, den 14. Juli 2020

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Thomas Düll
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 138

**Kommunalunternehmen
Bezirkskliniken Schwaben
Satzung
der Berufsfachschule für Physiotherapie
der Bezirkskliniken Schwaben in Günzburg**

Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben erlässt auf Grund seiner Satzung vom 13.12.2007, zuletzt geändert am 24.10.2019 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 23.12.2019, folgende

Satzung:

§ 1

Träger, Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten eine Berufsfachschule für Physiotherapie in Günzburg als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Physiotherapie der Bezirkskliniken Schwaben in Günzburg“.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie (Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysThAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Errichtung einer Lehranstalt für Krankengymnastik vom 14.02.1991 ihre Gültigkeit.

Augsburg, den 14. Juli 2020

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Thomas Düll
Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 139

**Kommunalunternehmen
Bezirkskliniken Schwaben
Satzung
der Berufsfachschule für Ergotherapie
der Bezirkskliniken Schwaben in Günzburg**

Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben erlässt auf Grund seiner Satzung vom 13.12.2007, zuletzt geändert am 24.10.2019 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 23.12.2019, folgende

Satzung:

§ 1

Träger, Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten eine Berufsfachschule für Ergotherapie am Bezirkskrankenhaus Günzburg als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Ergotherapie der Bezirkskliniken Schwaben in Günzburg“.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Gesetz über den Beruf der Ergotherapeutin und des Ergotherapeuten (Ergotherapeutengesetz - ErgThG), der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten (Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung - ErgThAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung für nichtärztliche Heilberufe (BFSO HeilB) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung über die Errichtung einer Berufsfachschule für Beschäftigungs- und Arbeitstherapie vom 28.02.1980, zuletzt geändert am 18.12.1998, ihre Gültigkeit.

Augsburg, den 14. Juli 2020

Martin Sailer Thomas Düll
Bezirkstagspräsident Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 139

**Kommunalunternehmen
Bezirkskliniken Schwaben
Satzung
der Berufsfachschule für Pflege
der Bezirkskliniken Schwaben in Kaufbeuren**

Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben erlässt auf Grund seiner Satzung vom 13.12.2007, zuletzt geändert am 24.10.2019 in

Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 23.12.2019, folgende

Satzung:

§ 1

Träger, Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern eine Berufsfachschule für Pflege in Kaufbeuren als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Pflege der Bezirkskliniken Schwaben in Kaufbeuren“.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

Augsburg, den 14. Juli 2020

Martin Sailer Thomas Düll
Bezirkstagspräsident Vorstandsvorsitzender

RABl. Schw. 2020 S. 140

**Kommunalunternehmen
Bezirkskliniken Schwaben
Satzung
der Berufsfachschule für Pflege
der Bezirkskliniken Schwaben in Günzburg**

Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben erlässt auf Grund seiner Satzung vom 13.12.2007, zuletzt geändert am 24.10.2019 in Verbindung mit Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000, zuletzt geändert am 23.12.2019, folgende

Satzung:

§ 1

§ 1

Träger, Bezeichnung

(1) Das Kommunalunternehmen Bezirkskliniken Schwaben betreibt zur Ausbildung von staatlich geprüften Pflegefachfrauen/-männern eine Berufsfachschule für Pflege in Günzburg als kommunale Schule.

(2) Die Schule führt die Bezeichnung „Berufsfachschule für Pflege der Bezirkskliniken Schwaben in Günzburg“.

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 48.200,-- €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 35.600,-- €

ab.

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung

§ 2

Aufnahme, Unterricht und Prüfung richten sich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe (BFSO Pflege) in den jeweils geltenden Fassungen.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

§ 4

Die Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe in Kraft.

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Augsburg, den 14. Juli 2020

§ 5

Martin Sailer
Bezirkstagspräsident

Thomas Düll
Vorstandsvorsitzender

Der Höchstbeitrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,-- € festgesetzt.

§ 6

RABl. Schw. 2020 S. 140

**Landschaftspflegeverband Zusam
Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2020**

Vom 4. August 2020

I.

Auf Grund § 17 der Verbandssatzung vom 24. September 1971 (RABl. Schw. S. 167), in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juli 1989 (RABl. Schw. S. 138), zuletzt geändert mit Satzung vom 31.08.2007 (RABl. Schw. S. 214), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Landschaftspflegeverband Zusam folgende Haushaltssatzung:

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Zusmarshausen, den 4. August 2020
Landschaftspflegeverband Zusam

Martin Sailer
Landrat und Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes im Rathaus Zusmarshausen, Schulstraße 2, 86441 Zusmarshausen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Prandl/Zimmermann:

Kommunalrecht in Bayern

Kommentar zum Gemeinde-, Verwaltungsgemeinschafts-, Landkreis- und Bezirksrecht, Kommunale Zusammenarbeit, Kommunales Wahlrecht, Kommunales Haushalts- und Unternehmensrecht

140. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
10. Januar 2020; 131,88 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung aktualisiert das Stichwortverzeichnis und bringt eine Überarbeitung der Erläuterungen zur VGewO sowie zu Art. 7, 48, 56a, 59, 71, 72, 83 und 104 GO.

Barth:

Erschließungsbeitragsrecht

Kommentar – Verträge – Satzungsmuster - Fallbeispiele

78. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
April 2020; 109,00 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Mit dieser Lieferung werden u.a. die einführenden Hinweise zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht aktualisiert. Ferner erfahren die Kommentierungen zu §§ 123, 126, 131, 132, 135 BauGB erforderliche Anpassungen. Die Erläuterungen zu den Gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in Bayern, zum Erhebungsgebot, zur Eigenbeteiligung der Gemeinde am beitragsfähigen Ausbaaufwand, zur Kostenspaltung, zu den Hinterliegergrundstücken, zum Tatbestand der Erneuerung und zu den Erstattungsansprüchen der Gemeinden wurden geändert.

Koch/Reuter/Rustler:

Technische Baubestimmungen

mit den Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
Textsammlung

92. Ergänzungslieferung; Rechtsstand: März 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Das Highlight der 92. Aktualisierung sind die bauaufsichtlichen Richtlinien für Lüftungsanlagen (LüAR), Leitungsanlagen (LAR) und Hochhäuser (HHR); Kennzahlen 4.1.90, 4.1.100 und 4.1.160.

Kathke:

Dienstrecht in Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

245. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Mai 2020; 101,31 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Der umfangreiche Anpassungsbedarf, den das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 2019 mit sich gebracht hat, führte zur Überarbeitung von Art. 100 BayBG (Jugendschutz), Art. 107 (Einsichtnahme in Personalakten), Art. 108 (Vorlage von Personalakten und Auskunft aus Personalakten) und Art. 111 BayBG (Automatisierte Verarbeitung und Nutzung von Personalaktendaten). Nachdem auch der Bundesgesetzgeber § 50 BeamtStG an die DS-GVO angepasst hat, ist das personalaktenrecht mit dessen Kommentierung damit wieder auf völlig aktuellem Stand. Entbürokratisierungsmaßnahmen des bayerischen Gesetzgebers führten zur Überarbeitung von Art. 3 und Art. 59 LibG. Die Formulare zur familienpolitischen Beurlaubung und zur Elternzeit wurden auf den aktuellen Stand gebracht. Mit der ZustV-IM, dem BayDG, dem BayRKG, der VV Zuordnung von Funktionen von Lehrern zu Ämtern der Bay-BesO, den Zusatzförderungsrichtlinien werden wieder eine Reihe von Normen aktualisiert.

Pangerl:

Berufliches Schulwesen in Bayern

Informationssystem mit Kommentierungen, Schul- und Dienstrecht und E-Mail-Service

203. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Mai 2020; 81,81 €

Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält eine Reihe von Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften, etwa bei der

Funktionsbezeichnungszuordnung, den dienstrechtlichen Zuständigkeiten oder der neuen Integrationsvereinbarung für die Beruflichen Oberschulen. Ebenso werden das novellierte Lehrbildungsgesetz und die neue Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit von Schule und Berufsberatung abgedruckt.

Wüstendörfer/Allmannshofer:

Schulfinanzierung in Bayern
Finanzhilfen im Bildungsbereich

60. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
1. Mai 2020; 102,90 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung enthält die Änderung des BaySchFG durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2019/2020 (u.a. Anpassungen bei der Finanzierung nichtstaatlicher Realschulen) sowie die Aktualisierung der AVBaySchFG (insbes. Verankerung eines Zuschlags für die Aufwuchsphase des neuen neunjährigen Gymnasiums, der jährlich neu festgesetzt wird). Weitere Vorschriften wurden aktualisiert, u.a. die Hausunterrichtsverordnung.

Neu in die Sammlung aufgenommen wird die Bekanntmachung zur Budgetierung der Leistungen für den notwendigen Schulaufwand an privaten Förderschulen und Schulen für Kranke.

Nitsche/Baumann/Mühlfeld:

Satzungen zur Abwasserbeseitigung
mit Abgabenregelungen
Kommentierte Ausgabe

72. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Januar 2020; 132,52 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Diese Lieferung berücksichtigt die bis Januar 2020 ergangene und veröffentlichte Rechtsprechung. Hinzuweisen ist dabei insbesondere auf folgende Punkte:

- Zur gesamtschuldnerischen Haftung (Erl. 10.09/3).
- Das Gebiet der gewidmeten Einrichtung (Stammsatzung) und das der Abgabesatzung sollten räumlich deckungsgleich sein (Erl. 20.01/9a).
- Nochmals: Einwände gegen Beitrags- und Gebührensätze sind substantiiert vom Kläger zu rügen; eine bloße Behauptung genügt nicht (Erl. 20.052/22).

- Die Bekanntgabe eines Gebührenbescheids ist Voraussetzung für dessen Wirksamwerden, eine Mahnung für die Vornahme der Vollstreckung (Erl. 20.07/16a).
 - Kostenüberdeckungen sind Gebühren mindernd in der Kalkulation zu berücksichtigen, ein Rückzahlungsanspruch einzelner Gebührenzahler besteht nicht (Erl. 20.09/5d).
 - Nochmals: Ein Ausgleich von Unter- oder Überdeckungen über die maximale vierjährige Kalkulationsperiode hinaus ist nicht möglich (Erl. 20.09/5d).
 - Der BayVGH äußert sich erneut zur Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes (Erl. 20.09/10e/dd).
 - Zur Gebührenfähigkeit von Kosten einer weitergehenden Abwasserreinigung (Erl. 20.09/9x).
 - Zur pauschalierenden Festlegung einer Bagatellgrenze – im entschiedenen Fall 12 m³ Frischwasser (Erl. 20.101/12c).
 - Zur Auswahl eines Abgabeschuldners als Gesamtschuldner (Erl. 20.13/5).
- Im Übrigen wurden die Erläuterungen entsprechend fortgeschrieben bzw. ergänzt.

Adolph:

Sozialgesetzbuch II
Sozialgesetzbuch XII
Asylbewerberleistungsgesetz
Kommentar

112. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

- Schwerpunkte dieser Aktualisierung:
Die vollständige Überarbeitung bzw. Aktualisierung der Gesetzestexte sowie der
- § 7 SGB II Leistungsberechtigte
 - § 46 SGB II Finanzierung aus Bundesmitteln
 - §§ 50 ff SGB II Vorschriften zum Datenschutz

Neue Rechtsprechung haben wir eingearbeitet, ebenso die ab dem 1. Januar 2020 geltenden Bedarfssätze.

Ossig:

Die Gymnasien in Bayern
Schulordnungsrecht, Lehrpläne und Unterricht, Dienstrecht, Ausbildung, Schulberatung

129. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
April 2020
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Die vorliegende Lieferung enthält rein redaktionelle Änderungen des BayEUG, vor allem aber die

neue Bekanntmachung über die Ausbildung von Schülerinnen und Schülern in Erster Hilfe. Die Vorschriften des Schulfinanzierungsgesetzes und die Ausführungsverordnung dazu werden auf den für die Gymnasien aktuellen Stand gebracht. Die Datenschutz-Grundverordnung wird auszugsweise mit den Vorschriften dargestellt, die z.B. im Bayerischen Datenschutzgesetz zitiert werden, aber als unmittelbar geltendes Recht auch für den Schulalltag von Bedeutung sind. In der LDO werden überwiegend andere Rechtsänderungen nachvollzogen, aber auch der Begriff der „Fachschaftsleitung“ eingeführt.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer

Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder

Kommentar

143. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Lieferung enthält u.a. umfangreiche Anpassungen auf Grund des Besoldungsstrukturenmodernisierungsgesetzes (BesStMG)

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan

für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen

50. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Februar 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

In dieser Aktualisierung werden die Buchstaben K-Q des Schlagwortregisters auf Stand Februar 2020 gebracht.

Leonhardt:

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz, Bayerisches Jagdgesetz
Ergänzende Bestimmungen
Kommentar

92. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
Mai 2020; 154,53 €
Wolters Kluwer/Carl Link Kommunalverlag, Kronach

Neben einer Rechtsanpassung des BayJG befasst sich diese Lieferung hauptsächlich mit der Überarbeitung, Präzisierung und Ergänzung der Erläuterungen zu verschiedenen jagdrechtlichen Vorschriften, die sich u.a. auf die Abrundung von Jagdbezirken, das Ruhen der Jagd in befriedeten Bezirken, die Zuverlässigkeit des Jägers, die materiell-rechtlichen Grundlagen der Abschussplanung, die Notzeitfütterung und Kurrung, den Wildschadensersatz sowie das für seine Geltendmachung vorgeschriebene Vorverfahren sowie den Unfallschutz von Jagdbezirken beziehen. Dabei werden neuere Gerichtsentscheidungen und Literaturhinweise berücksichtigt.

Keck/Puchta/Konrad

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

49. Ergänzungslieferung; Rechtsstand:
März 2020
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Diese Aktualisierung bietet u.a. die Überarbeitung der Art. 3, 5, 7, 10, 14 – 17a und 21 LlbG.

RABl. Schw. 2020 S. 142